

Allgemeine Einkaufs-, Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Energiedienste GmbH (Stand 06/2025)

§ 1 Allgemeines/Geltungsbereich

Nachstehende Einkaufs-, Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Energiedienste GmbH (im Folgenden: EDG) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Verkäufer“). Sie gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden - selbst bei Kenntnis - nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch die EDG ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Sie gelten nicht für den Bezug von Strom und/oder Gas.

§ 2 Bestellung

2.1 Eine Bestellung für Waren oder Lieferungen gilt erst als erteilt, wenn diese von uns schriftlich abgefaßt und unterzeichnet ist. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit einer schriftlichen Bestätigung. Unsere Bestellungen sind innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen anzunehmen und schriftlich zu bestätigen. Später eingehende Annahmeerklärungen - auch solche, die geringfügig später eingehen - gelten als neue Angebote und bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch EDG. Schweigt die EDG auf ein neues Angebot, gilt dieses Schweigen grundsätzlich als Ablehnung.

Bei unseren Bestellungen behalten wir uns technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht im Rahmen des Zumutbaren unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers vor.

2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen als Grundlage von Bestellungen behalten wir uns Eigentums-, Urheber- und Gebrauchsmusterrechte ausdrücklich vor. Diese dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für unsere Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind diese geheim zu halten.

2.3 Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Abbildungen, Zeichnungen, Rechnungen oder sonstigen Unterlagen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Derartige Fehler sind uns unverzüglich anzuzeigen, das gilt auch für fehlende Unterlagen und/oder Zeichnungen.

§ 3 Preise

3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend, die Umsatzsteuer ist gesondert ausgewiesen.

3.2 Die Preise verstehen sich - soweit nichts anderes vereinbart ist - frei Haus EDG einschließlich Verpackung, Zoll, Fracht und Transport sowie Versicherung bis zur angegebenen Versandanschrift (Lieferort).

3.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur kostenlosen Rücknahme und Verwertung der verwendeten Verpackungen. Erfolgt keine Rücknahme, erklärt sich der Auftragnehmer ausdrücklich zur Übernahme der Kosten bereit, die EDG aus dem Transport und bei der gesetzlich vorgeschriebenen stofflichen Verwertung des Verpackungsmaterials entstehen. Gleiches gilt auch für die von

einem Spediteur oder zum Transport bestellten Dritten verwendeten Verpackungsmaterialien.

3.4 Versandkosten und Verpackungsmietgebühren sind, soweit eine Berechnung ausnahmsweise vereinbart wurde, der EDG zu Selbstkostenpreisen weiter zu berechnen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Kalkulation der von ihm berechneten Verpackungskosten offen zu legen sowie Verpackungsmietgebühren nachzuweisen.

§ 4 Liefer-/Leistungszeit

4.1 Die vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen/-termine sind verbindlich. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von der EDG angegebenen Empfangsstelle eingegangen bzw. die Leistung erbracht worden sein. Unabhängig davon sind Verzögerungen unverzüglich anzuzeigen. Vor Ablauf des Liefertermins ist die EDG zur Abnahme nicht verpflichtet.

4.2 Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadenersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziff. 4.3 bleiben unberührt.

4.3 Ist der Verkäufer in Verzug, kann die EDG – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens i.H.v. 0,2 % des Nettopreises pro vollendetem Kalenderwochentag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4.4 Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die im Bestellkopf geforderten Angaben zu enthalten und sind an die Versandanschrift zu versenden und der Sendung beizufügen.

§ 5 Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

5.1 Rechnungen des Auftragnehmers sind in zweifacher Ausfertigung mit Angabe der Bestell- und Abrufnummer an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung an als bei der EDG eingegangen. EDG wird den Auftragnehmer unverzüglich hierauf hinweisen. Von der EDG geleistete Anzahlungen oder Abschlagszahlungen sind - getrennt nach Entgelt und Umsatzsteuer - einzeln auszuweisen. Rabatte sind gesondert darzustellen.

5.2 Zahlungen erfolgen erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Lieferung bzw. vollständig erbrachten Leistung und Eingang der Rechnung. Die Zahlung wird nach 30 Tagen Netto mit dem auf diesen Termin folgenden Zahllauf angewiesen. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist die EDG nicht verantwortlich, soweit diese der EDG nicht zuzurechnen sind.

5.3 Die EDG schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

5.4 Forderungen an die EDG dürfen nur mit Zustimmung der EDG an Dritte abgetreten werden. Im Übrigen stehen Aufrechnungs- und

Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages der EDG im gesetzlichen Umfang zu. EDG ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

5.5 Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

5.6 In Rechnungen des Auftragnehmers, auch bei Aufforderung von umsatzsteuerpflichtigen Anzahlungen bzw. Abschlagszahlungen, ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe gesondert auszuweisen.

§ 6 Gefahrenübergang

6.1 Die Gefahr geht erst mit Übergabe/Abnahme der Lieferung/Leistungserbringung an dem vertraglich vereinbarten Lieferort auf die EDG über. Die §§ 447 Abs. 1 und 644 Abs. 2 BGB sind ausgeschlossen.

6.2 Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn der Transportunternehmer von der EDG bestimmt ist.

§ 7 Eigentumsübergang/Eigentumsvorbehalt

7.1 Mit der Übergabe/Abnahme der bestellten Lieferung geht diese in das Eigentum der EDG über.

7.2 Sofern die EDG Teile dem Lieferanten beistellt, behält die EDG sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Lieferanten werden für die EDG vorgenommen. Wird die von der EDG beigestellte Vorbehaltsware mit anderen, der EDG nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt sich die EDG das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der EDG gehörenden Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Gleiches gilt für den Fall der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sachen des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant der EDG anteilig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für die EDG.

§ 8 Gewährleistung

8.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften und die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.

8.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufs-, Auftrags- und Zahlungsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

8.3 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Verkäufer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Ziff. 8.2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett ergibt.

8.4 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten

die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

8.5 Ist die Lieferung mangelhaft, so kann die EDG nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb von vierzehn Kalendertagen verlangen. Schlägt die Mangelbeseitigung durch Nachbesserung zweimal fehl oder wird diese verweigert, oder besteht aufgrund des durch die Nachbesserung/Ersatzlieferung entstehenden Zeitverzögerungen kein Interesse mehr an der Lieferung, so stehen der EDG die gesetzlichen Rechte der Minderung, des Schadensersatzes und des Rücktritts zu.

8.6 Sofern die Lieferung fehlerhaft ist, und von der EDG ohne Kenntnis des Fehlers weiterverkauft wird, hat die EDG einen Rückgriffsanspruch. Die EDG kann von dem Lieferanten den Ersatz der Aufwendungen verlangen, die die EDG aufgrund der fehlerhaften Lieferung und der Inanspruchnahme durch den Käufer zu tragen hat. In diesem Zusammenhang können der EDG gegenüber Schadensersatzansprüche weder ausgeschlossen, noch beschränkt werden.

8.7 Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

§ 9 Verjährung

9.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

9.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

9.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadenersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt. Bei Arbeiten an Bauwerken gilt gem. § 634a BGB eine 5-jährige Verjährungsfrist.

§ 10 Sicherheitsvorschriften

10.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Durchführung und die Abwicklung des Vertrages unter Zugrundelegung der Ergänzungen zu Allgemeine Einkaufs-, Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Energiedienste GmbH enthaltenen Bestimmungen zur Verhütung

von Unfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu gewährleisten. Im Preisangebot der Auftragnehmer ist die Erfüllung dieser Vorschriften zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Durchführung und die Abwicklung des Vertrages unter Zugrundelegung der EG-konformen Rechtsvorschriften im Bereich der Anlagen- und Betriebssicherheit, den zugehörigen technischen Regeln sowie der in den einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln enthaltenen Bestimmungen zur Verhütung von Unfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu gewährleisten. Im Preisangebot der Auftragnehmer ist die Erfüllung dieser Vorschriften zu berücksichtigen. Werden diesbezüglich Regelungen nicht beachtet, gilt der Vertrag als nichtordnungsgemäß erfüllt.

10.2 Die Lieferungen müssen zum Zeitpunkt der Abnahme den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften genügen sowie den anerkannten Regeln und dem Stand der Technik entsprechen.

10.3 Für Werk- und Montageleistungen gelten im Übrigen die „Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Einkaufs-, Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Energiedienste GmbH für Werk- und Montageleistungen“.

10.4 Die gültigen Gefahrguttransportvorschriften sind vom Auftragnehmer und seinen Erfüllungsgehilfen einzuhalten. Die EDG ist berechtigt, durch gesondert beauftragte Personen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen durchzuführen und ggf. Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen.

§ 11 Geheimhaltung

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen zur Vertragsabwicklung zugänglich gemachten Kenntnisse, Unterlagen, Informationen und Geschäftsvorgänge des Vertragspartners vertraulich zu behandeln und sie in keiner Weise - weder direkt noch indirekt - an Dritte weiterzugeben.

§ 12 Schlussbestimmungen

12.1 Für diese Einkaufs-, Auftrags- und Zahlungsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen der EDG und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

12.2 Ist der Verkäufer Kaufmann i.S.d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Halle. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. EDG ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen Einkaufs-, Auftrags- und Zahlungsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

12.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.

12.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen der EDG und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung der Bestellung getroffen werden, sind in dieser Vereinbarung schriftlich niederzulegen.

§ 13 Einhaltung der Mindestentgeltregelung

13.1 Im Falle der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine tarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den für sein Unternehmen geltenden Lohnstarif bzw. die in seinem Unternehmen beschäftigten nicht tarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den Mindestentgeltregelungen des Arbeitnehmer- Entsendegesetzes bzw. des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu entlohnen, soweit diese Mitarbeiter für die Erbringung der beauftragten Werk- oder Dienstleistungen im Inland (Bundesrepublik Deutschland) tätig sind. Gleiches gilt für eine Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 AEntG.

13.2 Der Auftragnehmer ist des Weiteren verpflichtet, bei Leistungen nach Absatz 1 etwa von ihm eingesetzte Nachunternehmer und/oder Verleiher zur Einhaltung der Mindestentgelte zu verpflichten und diese Verpflichtung auch zu kontrollieren.

Der Auftragnehmer sowie etwa von ihm eingesetzte Nachunternehmer sind verpflichtet, vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen von EDG hat der Auftragnehmer durch unverzügliche Vorlage aussagekräftiger Unterlagen nachzuweisen, dass er den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen genügt, insbesondere den geltenden Mindestlohn rechtzeitig bezahlt hat, seine Dokumentationspflichten gewahrt hat und auch etwaige Zahlungen von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien geleistet hat.

Hat EDG berechtigte Zweifel daran, dass der Auftragnehmer oder ein zur Vertragserfüllung eingesetzter Nachunternehmer gegen die vorgenannten Pflichten verstoßen hat, ist EDG berechtigt, eine schriftliche Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu verlangen, aus der hervorgeht, dass der Auftragnehmer oder ein zur Vertragserfüllung eingesetzter Nachunternehmer seine Verpflichtungen erfüllt hat.

13.3 Im Falle eines Verstoßes gegen die vorgenannten Verpflichtungen – insbesondere Zahlung des Mindestlohnes – ist der Auftragnehmer verpflichtet, das Unternehmen von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Verstoß ergeben, insbesondere auch von einer Inanspruchnahme aus § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG als Bürge, freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung besteht auch für den Fall, dass Dritte das Unternehmen für Verstöße eines zur Vertragserfüllung eingesetzten Nachunternehmers und/oder Verleihers in Anspruch nehmen.

13.4 Verstößt der Auftragnehmer gegen seine vorgenannten Verpflichtungen zur Zahlung des jeweils gültigen Mindestentgeltes oder gegen seine Verpflichtung zur Vorhaltung und ggf. Vorlage von vollständigen und prüffähigen Unterlagen über die eingesetzten Arbeitnehmer oder kommt er seiner Freistellungsverpflichtung bei Ansprüchen Dritter schuldhaft nicht nach, ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

**Energiedienste GmbH
Halle, Bornknechtstraße 5**